

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaft & Tourismus Stadt Kleve GmbH

Präambel

Der Rat der Stadt Kleve hat am 29.06.2016 beschlossen, die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der Kleve Marketing GmbH & Co. KG auf die städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Kleve mbH zu übertragen und zeitgleich die Kleve Marketing GmbH & Co. KG aufzulösen. Ziel soll dabei sein, eine sinnvolle Aufgabenbündelung sowie einen noch flexibleren Personaleinsatz zu erreichen. Die GmbH-Struktur der Wirtschaftsförderungsgesellschaft soll dabei grundsätzlich erhalten bleiben. Die GmbH wird durch diesen Gesellschaftsvertrag mit den bisherigen sowie neuen Aufgaben aus dem städtischen Marketing betraut.

§ 1 Name und Sitz des Unternehmens

(1) Der Name der Gesellschaft lautet

“Wirtschaft & Tourismus Stadt Kleve GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Kleve.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur der Stadt Kleve durch die Förderung von Wirtschaftsunternehmen (wie Handwerksbetriebe, Industrieunternehmen, Dienstleistungsbetriebe etc.), Einzelhandel und Tourismus. Ziel aller Aktivitäten der Gesellschaft ist stets, der örtlichen Wirtschaft sowie touristischen Aktivitäten geeignete Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches wirtschaftliches Handeln zu bieten und somit die Voraussetzungen für Wachstum sowie Sicherung und Entstehung von Arbeitsplätzen zu schaffen.

(2) Zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft nimmt diese grundsätzlich folgende Aufgaben wahr:

- Beratung und Unterstützung bei der Ansiedlung / Umsiedlung / Expansion von Unternehmen auf städtischen Gewerbe-, Misch- und Industriegebieten.
- Aktivitäten im Bereich Standortmarketing bzw. Positionierung des Standortes Kleve im regionalen Wettbewerb
- Die Förderung Kleves als touristische Destination
- Unterstützung und Begleitung von in Kleve ansässigen Unternehmen,
- Förderung des ortsansässigen Einzelhandels bzw. Unterstützung bei der Attraktivitätssteigerung der Klever Innenstadt

- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 Gemeindeordnung NW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Beginn, Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag wird wirksam ab 01.01.2017 und löst den bisherigen Gesellschaftsvertrag vom 17.10.2006 ab. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) Die einzige Stammeinlage beträgt 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) und ist übernommen von der Stadt Kleve.

§ 5 Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrechte

- (1) Die Geschäftsführung hat – soweit dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht – in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und einen Lagebericht zu erstatten.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen und sodann mit dem Prüfungsbericht und einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Nach Stellungnahme durch den Aufsichtsrat sind die Unterlagen unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

- (5) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Kleve werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

§ 6 Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden, der aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Die Zahl der Beiratsmitglieder kann durch Gesellschafterbeschluss abgeändert werden.
- (2) Die Gesellschafter berufen auf Vorschlag der Geschäftsführung die Mitglieder des Beirats.
- (3) Sie müssen über Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Ausgeschlossen werden Mitarbeiter von Unternehmen und solche Personen, die mit der Gesellschaft in regionalem Wettbewerb stehen sowie Abschlussprüfer der Gesellschaft.
- (4) Der Beirat hat die Organe bei der Ausübung der ihr obliegenden Aufgaben zu beraten und zu unterstützen; dieses bezieht sich insbesondere auf die Erfüllung des Geschäftszweckes nach § 2 dieses Vertrages.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung
2. Die Gesellschafterversammlung
3. Der Aufsichtsrat

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen/ ändern, an die sich die Geschäftsführer zu halten haben.
- (3) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten
 - wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen;
 - wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, gleichberechtigt und gemeinschaftlich durch diese.
- (4) Die Gesellschaftsversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die alleinige Vertretungsbefugnis übertragen.

- (5) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Diese vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung
- (6) Bei Abschluss, Änderungen und Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführern wird die Gesellschaft vertreten durch den Aufsichtsrat
- (7) Die Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss ganz oder teilweise von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft zur Verfolgung des Zweckes der Gesellschaft und im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages sowie den Beschlüssen der Organe der Gesellschaft zu führen. Sie sind insbesondere verpflichtet, konkreten Weisungen der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates hinsichtlich der Geschäftsführung zu folgen.

(2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung zu berichten, und zwar mindestens halbjährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten.

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auch aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten, die für den Zweck der Gesellschaft nicht von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterrichtung hat in jedem Fall so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme wesentlicher Maßnahmen Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen und insoweit Weisungen zu erteilen.

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, nach der Maßgabe des § 108 Abs. 2 GO NW sowie der §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu verfahren. Die Geschäftsführung hat für ihr Handeln einen fünfjährigen Wirtschaftsplan zugrunde zu legen, der der Stadt Kleve zur zustimmenden Kenntnisnahme zu bringen ist.

(4) Handlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Abschluss von Miet-, Pacht- sowie sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren,
- b) Abschluss von Arbeitsverhältnissen, die länger als sechs Monate andauern sowie Änderung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen; ausgenommen fristlose Kündigungen in begründeten Fällen,

- Abschluss von Arbeitsverhältnissen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von über 2.500 €,
- c) Eingehen von Verpflichtungen jedweder Art, die die Altersversorgung von Arbeitnehmern betreffen,
 - d) Abschluss von Verträgen, bei denen das von der Gesellschaft insgesamt zu zahlende Entgelt mehr als 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer beträgt,
 - e) Erteilung und Widerruf von General- und Einzelvollmachten sowie der Erteilung von Prokura.

§ 10 Mitglieder der Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Kleve vertreten durch den Bürgermeister oder den Stadtkämmerer oder einer bevollmächtigten Person.

- (1) Der Bürgermeister oder den Stadtkämmerer oder eine bevollmächtigen Person erhalten für ihre Tätigkeit in der Gesellschafterversammlung keine Vergütung.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere die nach dem GmbH-Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Zuständigkeiten zu erfüllen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses,
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
- Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz,
- den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- Beschlüsse über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer sowie Mitgliedern von Aufsichtsrat und/ oder Gesellschafterversammlung,
- Berufung der Beiratsmitglieder.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. In der Einladung sind die in der Versammlung zu behandelnden Gegenstände anzugeben. Die Versammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertretung.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Alljährlich findet innerhalb von elf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die insbesondere beschließt über:
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Folgegeschäftsjahr
 - die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
 - die Wahl des Abschlussprüfers,
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten scheint.

§ 13 Verfahren der Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung richten sich nach § 48 GmbH-Gesetz.

§ 14 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Ihm gehören sieben Personen an.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören sechs gewählte und ein geborenes Mitglied an. Geborenes Mitglied ist der Bürgermeister der Stadt Kleve oder sein Vertreter im Amt. Von den 6 gewählten Mitgliedern müssen mindestens 4 Mitglieder dem Rat der Stadt Kleve angehören. 2 Mitglieder können mit sachkundigen Bürgern besetzt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Kleve gewählt. Die Amtsdauer entspricht der Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Kleve. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Aufsichtsratsmitglieder können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so wählt der Rat der Stadt Kleve für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten in dieser Eigenschaft seitens der Gesellschaft keine Vergütung.

§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er ist auch befugt, in Fragen der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder der Aufsichtsrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (4) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Wirtschaft &Tourismus Stadt Kleve GmbH“ abgegeben.

§ 16 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Die Berichte der Geschäftsführung haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte schriftlich erstattet worden sind, sind diese jedem Mitglied des Aufsichtsrates auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- (5) Der Aufsichtsrat übt die ihm obliegende Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung auf der Grundlage der Berichte der Geschäftsführung aus. Er ist nicht verpflichtet, dass ihm nach vorstehenden Abs. 4 zustehende Prüfungsrecht tatsächlich auszuüben.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung seine Stellungnahme ab zum Jahresabschluss und zur Entlastung der Geschäftsführung.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat über alle ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren.
- (8) Für die Sorgfalt und Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder des Aufsichtsrates gelten die gesetzlichen Vorschriften für Mitglieder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft entsprechend mit der Maßgabe, dass sie nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit haften.
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgabe nicht durch andere wahrnehmen lassen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (10) Der Rat der Stadt Kleve ist berechtigt, den von ihm bestellten oder auf Vorschlag gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen zu erteilen; diese sind verpflichtet, solche Weisungen zu befolgen.

§ 17 Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertretung.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder anwesend sind und sich unter ihnen der Vorsitzende bzw. seine Stellvertretung befindet. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. seiner Stellvertretung vertritt den Aufsichtsrat nach außen.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch die Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertretung einberufen und geleitet. Dabei ist grundsätzlich eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf statt. Jedoch sollen mindestens zwei Sitzungen pro Geschäftsjahr stattfinden. Auf Verlangen eines

Geschäftsführers oder eines Mitglieds des Aufsichtsrates muss der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberufen. Unterlässt er diese, so können die genannten Personen den Aufsichtsrat selbst einberufen. Auf Verlangen bzw. Einladung eines Mitglieds des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann bestimmen, dass auch Sachverständige, Berater oder sonstige Personen hinzugezogen werden.

- (6) Die Überwachung der Umsetzung der Aufsichtsratsbeschlüsse obliegt dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Für Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt dies entsprechend. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung in Kopie zu übersenden.
- (9) Im Übrigen findet auf den Aufsichtsrat § 52 GmbH-Gesetz Anwendung.

§ 18 Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 19 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgen in dem elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages nicht wirksam sein oder werden sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Das gleiche gilt, wenn sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

- (2) Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, wenn bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages dieser Punkt bedacht worden wäre.